



Mitgliedsbeiträge

Der Umgang mit säumigen Zahlern

Regelmäßig stellt sich für den Studiobetreiber die Frage, wie offene Mitgliedsbeiträge mit Erfolg eingefordert werden können. Dabei hängt die Vorgehensweise auch entscheidend davon ab, aus welchem Grund das Mitglied die Zahlung unterlässt.

Zunächst ist es erforderlich, sich einen Überblick über die genaue Höhe der offenen Beträge zu verschaffen, wobei insbesondere bei Lastschriften die Retouren zu beachten sind. Geltend gemacht können selbstverständlich nur bereits fällige Beiträge. Die Besonderheit bei Mitgliedsbeiträgen ist, dass in der Regel ein konkreter bestimmbarer Zahlungstermin bereits im Vertrag enthalten ist, sodass es entgegen landläufiger Meinung keiner separaten Mahnung bedarf, um das Mitglied in Verzug zu setzen. Der Verzug ist insoweit wichtig, als davon z. B. die Entstehung der Verzugszinsen oder auch die Erstattung von Anwaltskosten abhängt, die als Verzugs-

schaden verlangt werden können. Per Gesetz können im Falle des Verzuges gegenüber dem Mitglied Verzugszinsen geltend gemacht werden. Diese betragen 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, da es sich bei dem Mitglied um einen Verbraucher handelt. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres von der Deutschen Bundesbank angepasst und beträgt seit dem 1. Januar 2015 unverändert -0,83 %. Daher können derzeit Verzugszinsen in Höhe von 4,17 %-Punkten jährlich geltend gemacht werden.

Bevor weitere – möglicherweise Kosten auslösende – Schritte eingeleitet

werden, ist es immer ratsam, das Gespräch mit dem Mitglied zu suchen. Vielleicht stellt sich dabei heraus, dass das Mitglied die Zahlung einfach vergessen hat oder durch Urlaub oder Krankheit an der Überweisung gehindert war. Anders liegt der Fall natürlich, wenn das Mitglied aufgrund einer außerordentlichen Kündigung (die allerdings z. B. unbegründet war) seinerseits irrtümlich davon ausgeht, das Vertragsverhältnis sei beendet und es bestehe keine Zahlungsverpflichtung mehr. In diesem Fall erfolgt in der Regel ein Schriftwechsel, in dessen Zusammenhang das Mitglied darauf hingewiesen wird, dass die außerordentliche Kündigung mangels Vorlage eines wichtigen Grundes unwirksam ist und zur Zahlung der weiteren Beiträge bis zur fristgemäßen Beendigung des Vertrages aufgefordert wird. Dann hilft meist ein persönliches Gespräch nicht mehr weiter und es gilt, den Zahlungsanspruch konsequent, zügig und bestimmt weiter zu verfolgen.

Da in der Regel bestimmbare Zahlungstermine vereinbart wurden, bedarf es zwar keiner formellen Mahnung und es könnte direkt ein Anwalt oder Inkassounternehmen beauftragt werden. Nicht wenige Kunden gehen aber irrtümlich davon aus, dass immer

Anzeige

for me do ... für gesunde Umsätze!
 PRODUKTE | KONZEPTE | SCHULUNGEN

Galileo Vibrationssystem

www.formedo.de



Die Fitness-Sachverständigen

Werner Kündgen

Steuerberater und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger IHK Koblenz für Wirtschaftlichkeitsberechnung für Fitness- und Freizeit-Anlagen

- Unternehmensbewertungen
- Gerichtsgutachten
- Versicherungsgutachten
- Betriebsanalysen
- Bankenreporting
- Jahresabschluss-Analysen / Bilanz-Check
- Bewertung von Mitgliederbeständen

Edith-Stein-Str. 4 | 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Fon +49 (0) 26 41 / 80 04 - 0
Fax +49 (0) 26 41 / 80 04 -15
werner.kuendgen@kuendgen.de
www.kuendgen.de



Günter Noll

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Fitness- und Freizeit-Anlagen der IHK Bonn / Rhein-Sieg

- Unternehmensbewertung für An- und Verkauf
- Gerichtsgutachten
- Existenzgründungsgutachten
- Gerätegutachten
- Marktanalysen
- Betriebsanalysen
- Berechnung von Betriebsunterbrechungen (BU)
- Versicherungsgutachten
- Substanzwertberechnungen

Auf dem Freibogen 3 | 53127 Bonn
Fon +49 (0) 2 28 / 29 87 01
Fax +49 (0) 2 28 / 91 81 170
noll@fitness-sachverstaendiger.de
www.fitness-sachverstaendiger.de

erst eine Mahnung versandt wird, bevor ein Anwalt oder Gericht eingeschaltet wird und zahlen nach Erhalt einer Mahnung auch tatsächlich, so dass im Einzelfall empfohlen werden muss, ein deutlich als Mahnung ersichtliches Schreiben abzuschicken, in dem insbesondere für den Fall, dass nicht gezahlt wird, die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs angekündigt werden sollte.

Manchmal tritt auch der Fall ein, dass der Zahlungspflichtige als Reaktion auf die Mahnung einen Scheck über einen niedrigeren Betrag übersendet mit dem Hinweis, dass der Scheck nur bei Annahme eines Vergleichsangebots eingelöst werden darf. Hier ist Vorsicht geboten: Wenn der Scheck dann kommentarlos eingelöst wird, sehen die Gerichte darin die Annahme des Vergleichsangebotes über den i. d. R. deutlich niedrigeren Scheckbetrag und der Restbetrag kann nicht weiter geltend gemacht werden.

Ein weiterer Fallstrick kann dadurch entstehen, dass trotz Widerruf des einmal erteilten SEPA-Lastschriftmandats einfach weiter versucht wird, über die ursprünglich erteilte aber mittlerweile widerrufenen Einzugsermächtigung die Beiträge gegenüber dem Kreditinstitut dennoch weiter einzufordern. Dazu muss eindringlich gesagt werden, dass der Studiobetreiber im Falle eines Widerrufs hierzu nicht mehr berechtigt ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass auch seine Mitarbeiter, die mit dem Forderungsmanagement befasst sind, sofort dazu übergehen, das Mitglied zur Überweisung bzw. Barzahlung aufzufordern.

Wenn Gespräch und Mahnung nicht zum Ziel führen, stehen alternativ die Einschaltung eines Anwalts oder Inkassounternehmens oder die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens zur Verfügung. Welcher der Wege zu beschreiten ist, hängt vom Einzelfall und nicht zuletzt davon ab, aus welchem Grund die Zahlung unterblieb. Hat das Mitglied ein-

fach Zahlungsschwierigkeiten, wendet sich aber inhaltlich nicht gegen den Anspruch, ist die Chance groß, dass es nach Einschaltung eines Inkassounternehmens zahlt oder auch keine Einwendungen gegen einen Mahnbescheid erhebt.

Das gerichtliche Mahnverfahren stellt eine relativ kostengünstige und schnelle Verfahrensart dar. Die Bundesländer haben die Mahnsachen auf 12 zentrale Mahngerichte konzentriert, die für einzelne (im Einzelfall auch für mehrere) Bundesländer zuständig sind; so ist z. B. das Amtsgericht Uelzen für alle Mahnsachen in Niedersachsen und das Amtsgericht Stuttgart für alle Mahnsachen in Baden-Württemberg zuständig. Der Mahnantrag kann als online-Mahntrag über die Seite www.mahngerichte.de gestellt werden oder es wird ein im Bürofachhandel käuflich zu erwerbender Vordruck verwendet. Für die Beantragung bedarf es bei einfach gelagerten Fällen keiner Beauftragung eines Anwalts, zumal Hinweise zum Ausfüllen hinterlegt sind. Sollte der Antragsgegner allerdings Widerspruch einlegen, muss der Anspruch u. a. in Form einer Klageschrift begründet werden, wofür üblicherweise die Heranziehung eines Anwalts ratsam ist. Wird kein Widerspruch erhoben, muss mit einem vom Amtsgericht übersandten Formular der Vollstreckungsbescheid beantragt werden. Dieser wird rechtskräftig, sofern kein Einspruch erhoben wird und ist ebenso ein Vollstreckungstitel wie z. B. ein Urteil und befähigt zur Zwangsvollstreckung oder auch Kontopfändung.

Wenn aber von vornherein unterschiedliche Auffassungen über das Bestehen oder Nichtbestehen des Zahlungsanspruchs vorliegen, ist es ratsam, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Mitglieder des DSSV haben darüber hinaus im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage durch den DSSV zu erhalten.

Andrea Elbl

Ab sofort verstärkt Juristin Andrea Elbl auf Grund der gestiegenen Mitglieder-Nachfrage nach rechtlichen Einschätzungen die Geschäftsstelle des DSSV in Hamburg. Dabei steht sie drei Tage in der Woche für alle rechtlichen Belange zur Verfügung, die bei Ihrer täglichen Arbeit in Ihrer Fitness-Anlage auftreten.

Lassen Sie sich kostenlos beraten und sichern Sie sich rechtlich einwandfrei ab – ein Anruf oder ein Besuch in der Geschäftsstelle genügt.

